

§ 1135 BGB

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne der §§ [1133 BGB](#), [1134 BGB](#) steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem [Grundstück](#) entfernt werden.